

renden Pflichten, ihre Erfüllung oder Vernachlässigung in der Judikatur behandelt wurden, es fehlen die Texte von Kreuzfahrereiden, die für dieses Buch besonders wichtig gewesen wären, in dessen Mittelpunkt die Entwicklung der kanonistischen Doktrin des Gelübdes, insbesondere des Kreuzzugsgelübdes steht. Gerade deshalb vermißt man als Historiker die längst überfällige Auseinandersetzung mit der These Noths, das Kreuzfahrergelübde sei nicht schon in Clermont verlangt worden, sondern erst während des ersten Kreuzzuges als Forderung im Kreuzheer entstanden, wenngleich man zwischen den Zeilen lesen kann, daß Brundage sich mit dieser These nicht befreunden würde. Man vermißt Hinweise auf die Westminstersynode vom August 1201 und den daran anschließenden Schriftwechsel zwischen dem Erzbischof von Canterbury und dem Papst, wo man die in der Praxis auftretenden Probleme, wie man säumige Kreuzfahrer zur Erfüllung des Gelübdes zwingen könne, studieren kann. Und man hört auch nichts von Giraldus Cambrensis, einem Beispiel für die rigorose Anwendung des Kirchenrechts, da Giraldus, der wegen mangelnder Mittel vom Kreuzzug umgekehrt war, 1201 zur erneuten Kreuznahme gezwungen wurde, obgleich der Kardinallegat schon 1189 sein Gelübde gelöst hatte, was der Papst 1203 bestätigte. Man muß auf diese Probleme einmal hinweisen, um zu zeigen, was alles noch zu tun ist. Aber all das heißt das Buch mit der historischen Ellemessen, die hier die falsche ist. Es ist ein juristisches Buch, und zwar eine Explikation der reinen Rechtstheorie. Die Entstehung der kanonistischen Doktrin vom Gelübde und vom Kreuzfahrer wird bis zum Hostiensis und darüber hinaus mit großer Vollständigkeit untersucht, und hierbei zeigt sich nun, was Villey nicht erkannt hatte, daß das abschließend formulierende Lehrgebäude des Hostiensis nicht sehr plötzlich entstanden ist, sondern eine lange und auch wechselvolle Vorgeschichte hatte. Dies zu zeigen, ist die gelungene Absicht des Buches, und hierin liegt sein unbestreitbar großer Wert, der es erlaubt, das Werk als eine den theoretischen Teilaspekt abschließende Darstellung zu bezeichnen. Man wird in einzelnen Dingen gewiß anderer Meinung sein können. So war das Kreuzzugsdekret des 4. Laterankonzils (als es verfaßt wurde) gewiß nur als eine Reglementierung des geplanten Kreuzzuges gedacht, weshalb, wie ich den Darlegungen des Vf. entnehme, Johannes Teutonicus in seiner gleichzeitig verfaßten *Compilatio quarta* nicht darauf einging und der ebenfalls gleichzeitige Damasus Hungarus trocken bemerkte, es sei eine *dispositio temporalis et ideo non curo glossare*. Daß das Dekret abschließenden Wert bekam, wie der Hostiensis bezeugt, hing mit seiner praktischen Verwendbarkeit zusammen. Es war so vollständig, daß man nichts mehr hinzuzufügen hatte. Aber der ursprüngliche Sinn war nicht die endgültige Formulierung päpstlicher Doktrin, sondern die Sorge um das Gelingen eines bestimmten Kreuzzuges. Dies ist aber auch der einzige wesentliche Punkt, an dem wir von den brillant vorgetragenen und auf einem sehr reichen Material ruhenden Resultaten des Vf. abweichen möchten.

H. E. M.

Jacqueline R a m b a u d - B u h o t, *La critique des faux dans l'ancien droit canonique*, BECh 126 (1968) S. 5—62, schildert, ohne auf die zu diesem Thema breit fließende Sekundärliteratur einzugehen, wie manche Verfasser vorgratianischer kirchenrechtlicher Sammlungen Widersprüche zwischen den Rechtsquellen auszugleichen versucht haben, bevor die Dialektik den Sinn für schlüssige Konklusionen schärfte; die Versuche mündeten schließlich in die *Concordia discordantium canonum* Gratians.

A. G.

Nicolas H u y g h e b a e r t, *Notes sur l'origine de la pluralité des curés dans l'ancien comté de Flandre*, *Revue d'Histoire Ecclésiastique* 64 (1969) S. 403—417, demonstriert an Beispielen aus Gent für das 11. und 12. Jh., wie die Institution der